

Amtsblatt Chemnitz

Brücke S.2

Ab heute wird die neue Brücke an der Zschopauer Straße über die Anlagen der DB AG montiert.

VMS S.2

Die VMS GmbH hat mit der Beschaffung neuer umweltfreundlicher Regionalbahnen begonnen.

Kinderkunstpreis S.3

Die Teilnahme am 7. Sächsischen Kinderkunstpreis ist bis 8. Februar 2021 möglich.

Musik S.4

Die Sächsische Mozartgesellschaft bringt ihre Frühjahrskonzerte in den Online-Verkauf.

Amtliches S.6

Hier Details, worüber in den Ausschüssen der Stadt Chemnitz beraten wird.

Mit Mats und Johanna durch den Jahreswechsel



Mats (links im Bild) hat im Klinikum für 2020 die Spätschicht übernommen. Johanna hat im DRK-Krankenhaus um 2:22 Uhr das neue Kreißsaal-Jahr 2021 eröffnet. Fotos: Kliniken

Silvester- und Neujahrsbabys in den Chemnitzer Kliniken

Herzlich willkommen Johanna und Pauline: Die beiden Mädchen sind die Chemnitzer Neujahrsbabys. Insgesamt sind im vergangenen Jahr in den Ge-

burtskliniken des Städtischen Klinikums und dem DRK-Krankenhaus Rabenstein 3.374 Kinder geboren worden.

Johanna erblickte am Neujahrstag, genau 2.22 Uhr im DRK Krankenhaus Chemnitz-Rabenstein das Licht der Welt. Sie war zur Geburt 3950 Gramm schwer und 51 Zentimeter groß. Für die glückliche Mama aus Chemnitz ist sie das erste

Kind. Am Silvesterabend war in der Klinik Richard um 23.35 Uhr das letzte Baby des Jahres.

Im Städtischen Klinikum war der kleine Mats um 16.29 Uhr der Letzte, der noch »2020« in seine Geburtsurkunde schreiben durfte.

Pauline erblickte um 13.48 Uhr im neuen Jahr als erste das Licht der Welt. Sie wog bei ihrer Geburt genau

3.075 Gramm und war 47 Zentimeter groß.

Rabenstein hat die Nase vorn

Insgesamt wurden im vergangenen Jahr im DRK-Krankenhaus in Rabenstein 1.912 Babys geboren. Die Geburtsklinik des Städtischen Klinikums zählte bei 1.403 Geburten

1.462 Kinder, darunter waren 57 Zwillingssprachen und sogar einmal Drillinge.

»Ob der Corona-Lockdown im Frühjahr demnächst zu mehr Geburten führt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden«, endet die Pressemitteilung des DRK-Krankenhauses zu den Neujahrsbabys. ... in der Amtsblatt-Ausgabe 1/2022 wird man mehr wissen. ■

Unverändert ernste Corona-Lage in Deutschland, Sachsen und Chemnitz

Aufgrund der weiterhin hohen Zahl von Neuinfektionen und Todesfällen durch das Corona-Virus haben Bundesregierung und die Bundesländer beschlossen, die Einschränkungen des öffentlichen Lebens zu verlängern und teilweise zu verschärfen. Die neuen Regelungen sollen vorerst bis Ende Januar gelten.

Der Freistaat Sachsen will seine geänderte Corona-Schutz-Verordnung am kommenden Montag in Kraft setzen. Den genauen Wortlaut der Verordnung und alle weiteren aktuellen Informationen zur Pandemie finden Sie auf www.chemnitz.de/coronavirus. Dort gibt es auch Informationen zum weiteren Vorgehen beim Impfen.

Stand Donnerstag, 7. Januar 2021 haben sich seit Beginn der Pandemie in Chemnitz 8.325 Personen mit dem Corona-Virus infiziert, verstorben sind bisher 208 Personen. Die 7-Tages-Inzidenz in Chemnitz pro 100.000 Einwohner liegt bei 228,6.

Impfzentrum geht an den Start

Nachdem bisher mobile Impfteams in Pflegeheimen unterwegs sind, um die Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen zu impfen, soll am Montag auch das Impfzentrum in Chemnitz eröffnen.

In den ersten Tagen wird das Rote Kreuz dort im Auftrag des Landes Mitarbeiter*innen von Rettungsdiensten und ambulanten Pflegediensten impfen.

Am Montag soll dann auch die Terminbuchungsseite für individuelle Impftermine online starten. Kurz darauf startet eine landesweit einheitliche Telefonhotline, bei der sich zuerst die Personen der Priorisierungsgruppe 1 anmelden können. Höchste Priorität bei der Corona-Schutz-Impfung haben laut Impfverordnung des Bundes:

- über 80-Jährige
- Personen, die in stationären Einrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen behandelt,

betreut oder gepflegt werden oder tätig sind,

- Pflegekräfte in ambulanten Pflegediensten
- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen mit hohem Expositionsrisiko wie Intensivstationen, Notaufnahmen, Rettungsdienste, als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, SARS-CoV-2-Impfzentren und in Bereichen mit infektionsrelevanten Tätigkeiten und
- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen, die Menschen mit einem hohen Risiko behandeln, betreuen oder pflegen

Das Impfzentrum kann nur mit einem bestätigten Termin aufgesucht werden. Eine Impfung zu Hause ist wegen der notwendigen Kühlung des Impfstoffes derzeit nicht möglich.

DRK und Sozialministerium arbeiten an Lösungen für den Personenkreis, die weder in stationären Einrichtungen sind noch ein Impfzentrum aufsuchen können.

Die Internetadresse der Terminbuchungsseite sowie die Telefonnummer der Hotline werden vom Land erst nach Redaktionsschluss dieser Amtsblatt-Ausgabe bekannt gegeben. Bitte informieren Sie sich dazu über die Medien oder auf www.chemnitz.de/coronavirus.

Wichtig: Sie werden nicht angeschrieben oder eingeladen, sondern müssen sich online oder telefonisch einen Termin holen.

Regelungen der Corona-Schutz-Verordnung: (geplant, Verabschiedung durchs Kabinett nach Redaktionsschluss dieses Amtsblattes) – die Vorschriften finden Sie auf www.chemnitz.de/coronavirus. Weiterhin gelten für Sachsen und Chemnitz folgende Einschränkungen:

- Bürger*innen sollen Kontakte zu anderen Personen soweit wie möglich vermeiden.
- Die eigene Wohnung darf nur aus wichtigem Grund verlassen werden (Arbeit, Arzt, Einkaufen oder ähnliches)

■ Bürger*innen dürfen sich nur maximal 15 Kilometer von ihrem Wohnbereich entfernen, um Sport zu treiben, für Spaziergänge oder zum Einkauf. Wege zur Arbeit und dringende Arztbesuche sind davon ausgenommen.

■ Der Präsenz-Unterricht an Schulen bleibt bis Ende des Monats ausgesetzt, Ausnahmen bilden hier Abschlussklassen, die ab 18.1.21 wieder in die Schule gehen sollen.

■ Die erste Februar-Woche wird Winterferien-Woche.

- Die Kindergärten und Horte bleiben bis Ende Januar geschlossen, Ausnahme ist hier die Notbetreuung.

■ Neu soll sein, dass sich sowohl draußen als auch in Wohnungen nur noch Hausstände mit einer weiteren Person, die nicht zum Hausstand gehört, treffen dürfen. ■

www.chemnitz.de/coronavirus

ASR informiert zum Winterdienst

Der Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb Chemnitz informiert die Chemnitzerinnen und Chemnitzer unter folgenden Links zu den häufigsten Fragen zum Winterdienst:

www.asr-chemnitz.de/leistungen/stadtreinigung/winterdienst
sowie

www.asr-chemnitz.de/haeufige-fragen/winterdienst

Das Kundenservice-Center ist geöffnet. Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich. So entstehen kaum Wartezeiten. Sollte das Anliegen alternativ per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail beantragbar sein, nutzen Sie bitte vorrangig diesen Weg.

E-Mail:

kundenservice@asr-chemnitz.de

☎ 0371/4095 – 777

Fax 0371/4095 – 729

Die Entsorgungstermine sind online unter www.asr-chemnitz.de/kundenportal/entsorgungskalender/ abrufbar. ■

www.asr-chemnitz.de

Spielplatz saniert

Die Sanierungsarbeiten des Spielplatzes im Park der Opfer des Faschismus sind abgeschlossen. Die Grundstruktur der Anlage wurde erhalten – die verschlissenen Klettermöglichkeiten durch neue ersetzt. Die Bauzeit betrug ca. sechs Tage. Gemäß der Spielplatzkonzeption der Stadt Chemnitz soll der innerstädtische Spielplatz Park der OdF dauerhaft erhalten werden. Nach knapp 20 Jahren Standzeit wurden nun größere Reparatur- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Der Spielplatz wurde durch die Firma Kompan GmbH – Corocord – erneuert. Die Gesamtkosten beliefen sich auf rund 98.000 Euro. Bei der Benutzung des Spielplatzes sind bitte die geltenden Hygieneregeln einzuhalten. ■

Corona-Soforthilfe verlängert

Freie Trägerorganisationen mit dem Ziel der Förderung der Chancengleichheit und der Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt können weiterhin Zuwendungen bei finanziellen Engpässen infolge der Corona-Pandemie beantragen. Die Richtlinie »Corona-Soforthilfe Chancengleichheit« des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung wird bis 30. April 2021 verlängert. Anträge können an die Landesdirektion Sachsen gestellt werden. Vorgesehen ist eine Einmalzahlung in Höhe des pandemiebedingten Finanzierungsbedarfs, höchstens jedoch 9.000 Euro. Die einmalige Zuwendung muss nicht zurückgezahlt werden. ■

Sportforum: Sanierung des »Marthonturms« schreitet voran



Die Arbeiten im Hauptstadion des Sportforums sind in vollem Gange. Derzeit wird die Südtribüne, inklusive Marthonturm saniert und umgestaltet. Neben dem Turm sind die Tribünen verschwunden und der Rohbau zweier Funktionsgebäude zu sehen. In diese werden u.a. Umkleide- und Sanitärräume, Lager-räume, barrierefreie öffentliche Toiletten und ein Wettkampfbüro einziehen. Dahinter wurde ein acht Meter hoher Erdwall errichtet.

Damit soll der alte Anblick des Hauptstadions erhalten bleiben. Zudem soll der Wall die Sportler bei Wettkämpfen vor Wind schützen. Seit Sommer vergangenen Jahres laufen auch die Arbeiten am 27 Meter hohen Marthonturm. Im Vergleich zu den Tribünen ist von außen aber noch nicht viel zu sehen – dafür im Inneren des Gebäudes. Große Stützen halten dabei die massive Holzdecke in einem der Säle, wie Bauleiter Andreas Hüppe

zeigt. Denn Schritt für Schritt muss das Gebäude erst gesichert werden, um dann mit der eigentlichen Sanierung beginnen zu können. Nach derzeitigem Plan soll der Marthonturm Ende 2022 fertig sein. (Fotos: Andreas Seidel) ■

Stichwort: Marthonturm

Der »Befehlsturm«, später »Marthonturm« genannt, wurde zwischen 1933 und 1938 nach dem



Entwurf des Chemnitzer Architekten Fred Otto (1883 – 1944) erbaut. Otto war ab 1920 als Oberbaukommissar und Amtsbaurat in Chemnitz tätig und ab 1925 als Stadtbaurat im Hochbauamt Chemnitz. Weitere bedeutende Bauwerke von Fred Otto sind das Chemnitzer Stadtbad sowie das Gebäude des heutigen Museums Gunzenhauser im Stil der Neuen Sachlichkeit. Fred Otto verstarb am 22. September 1944 in Chemnitz.

Brücken-Einhub an der Zschopauer Straße

Die Montage der neuen stadtwärtigen Brücke an der Zschopauer Straße über die Anlagen der DB AG mit dem Einhub der sechs Verbund-Fertig-Teil-Träger (VFT-Träger) erfolgt am kommenden Wochenende.

Die Brückenbau-Baumaßnahme der Deutschen Bahn AG begann am 4. März 2019. Das neue Teilbauwerk ist seit 30. Juni in Betrieb.

Mit der vierten großen Totalspernung der Bahnstrecke Dresden/Werdau und der Strecke Chemnitz/Aue ab heute, 18 Uhr bis zum Montag, den 11. Januar, 4 Uhr erfolgt die Montage der neuen Brückenträger der stadtwärtigen Richtungsfahr-

bahn der Straßenbrücke. Da für die Montage alle Gleise unter dem Brückenbauwerk gesperrt werden müssen, steht für die Montage der VFT-Träger nur dieser Ausführungszeitraum über das Wochenende zur Verfügung. Der Termin ist seit drei Jahren in der Baubetriebsplanung der DB AG fest verankert.

Der Arbeitsumfang dieser Leistungen erfordert einen Mehrschichtbetrieb »rund um die Uhr« auch am Wochenende und nachts.

Die sechs mit einer Betonplatte versehenen VFT-Träger müssen in einer Sperrpause verlegt und so verschlossen und geerdet werden, dass

die elektrifizierte Bahnstrecke nach der Sperrung ohne Beeinträchtigung wieder betrieben werden kann. Dazu werden die Träger vor Ort mit den Medienrohren und der Kappenschalung komplettiert und mit zwei Mobilkränen jeweils an den neuen Widerlagern im Tandemhub verlegt. Das Trägergewicht beträgt rund 30 Tonnen.

Wegen der Vorbereitungsarbeiten ist die Zschopauer Straße zwischen Luther- und Ritterstraße seit gestern voll gesperrt. Die Vollsperrung wird am 11. Januar, 4 Uhr wieder aufgehoben.

Die ausgeschilderte Umleitung wird in beide Richtungen über die Rit-

terstraße, Bernsdorfer Straße und Lutherstraße verlaufen. Autofahrer werden aber gebeten, möglichst alternative Fahrtrouten zu nutzen.

Die zuständigen Behörden – insbesondere das Eisenbahnbundesamt, die Bundespolizei und das Ordnungsamt der Stadt Chemnitz – sind über den Umfang und die Dauer der Arbeiten informiert. Die Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke wird in Abstimmung mit den Eigentümern gewährleistet. ■

Der Brückenneubau ist Bestandteil des Projektes der Deutschen Bahn AG »Bahnbogen Chemnitz«.

Großinvestition für Chemnitzer Bahn in Vorbereitung

Neue umweltfreundliche Regionalstadtbahnen werden angeschafft

Für den weiteren Ausbau der Chemnitz-Bahn hat die Managementgesellschaft des ZVMS – die VMS GmbH – mit der Beschaffung neuer Schienenfahrzeuge begonnen.

Diese Regionalstadtbahnen werden die zurzeit verkehrenden zwölf Citylinks – Straßenbahnstrom/Diesel-Hybridfahrzeuge – ergänzen und umweltfreundlich sowohl mit Eisenbahn- als auch mit Straßenbahnstrom fahren.

VMS-Infrastrukturleiter Mathias Korda: »Die neuen RSB kommen auf den Linien von Chemnitz nach Stollberg und weiter nach St. Egidien (C11), Mittweida/Döbeln

(C14) und Hainichen (C15) zum Einsatz.« Die letztgenannte Linie soll zukünftig elektrifiziert sein. Sobald der Ausbau der Strecke Chemnitz – Leipzig mit Elektrifizierung und Zweigleisigkeit abgeschlossen ist, fahren die neuen RSB auch nach Burgstädt (C13).

Betrieben werden die neuen Regionalstadtbahnen von der City-Bahn Chemnitz GmbH, einer Schwester-gesellschaft des VMS.

Die VMS GmbH bestellt 19 Fahrzeuge mit der Option auf 15 weitere.

Die Kosten liegen im zweistelligen Millionenbereich.

Die schon vorhandenen Diesel-Citylinks kommen dann auf den noch nicht elektrifizierten Strecken nach Aue sowie geplant nach Annaberg-Buchholz und Olbernhau zum Einsatz. ■

www.vms.de

Sternsinger im Rathaus zu Gast

Spenden-Aktion von Kindern für Kinder läuft in Corona-Zeiten anders als gewohnt

Die Sternsingeraktion 2021 verläuft anders als in den Vorjahren. Wegen der Coronavirus-Pandemie können die Mädchen und Jungen nicht wie üblich singend von Haus zu Haus gehen und um Spenden für Gleichaltrige bitten. Bundesweit haben Kirchengemeinden sich kreative und sichere Lösungen einfallen lassen, um wie gewohnt Gelder für benachteiligte Kinder weltweit zu sammeln. In diesem Jahr stehen die Kinder in der Ukraine im Mittelpunkt der Sammlung.

Aufgrund der Corona-Regeln besuchten in diesem Jahr lediglich drei Sternsinger das Chemnitzer Rathaus. Oberbürgermeister Sven Schulze empfing die drei Geschwister Maximilian (14), Karolina (10) und Benedikt (7) mit ihrer Mutter Yvonne Kurze. Sie begleiteten den Diakon der Probstei-Gemeinde Chemnitz, Michael Fox. Die Kinder trugen einen Text vor und Diakon Michael Fox sprach das Segensgebet. Die Mission der Sternsinger gibt es seit 1961. Sie wird vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend ini-



Die Geschwister Maximilian (14), Benedikt (7) und Karolina (10) waren als Sternsinger im Chemnitzer Rathaus zu Gast. Sie begleiteten den Diakon der Probstei-Gemeinde Chemnitz, Michael Fox. Oberbürgermeister Sven Schulze nahm die Spendendosen entgegen, die nun in den nächsten Wochen von den Stadtangestellten in Ämtern und Dezernaten mit Spenden gefüllt werden. Foto: Franziska Fiedler / Stadt Chemnitz

tiert. Das älteste der Chemnitzer Geschwister durfte den Segensspruch C+M+B und die Jahreszahl 21 mit Kreide an die Tür des Rats-

saals schreiben. Das bedeutet »Jesus Christus segne dieses Haus«. Die Sternsinger überreichten Oberbürgermeister Sven Schulze vier

Spendenbüchsen. Diese werden nun in den kommenden Wochen von den Stadtangestellten in Ämtern und Dezernaten mit Geldspenden befüllt

und im Anschluss der Probstei-Gemeinde Chemnitz für den diesjährigen Spendenzweck überreicht. ■ www.sternsinger.de

Für das Wohl aller: 30 Jahre Freie Wohlfahrtsverbände in Chemnitz

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege der Stadt Chemnitz beging im Dezember 2020 ihr mittlerweile 30jähriges Jubiläum. Sozialbürgermeister Ralph Burghart bedankte sich im Namen der Stadtgesellschaft für die vielen haupt- und ehrenamtlichen Tätigkeiten an den verschiedensten Stellen und Einrichtungen in Chemnitz.

Unter Freier Wohlfahrtspflege wer-

den alle Dienste und Einrichtungen verstanden, die sich in freigemeinnütziger Trägerschaft befinden und sich in organisierter Form im sozialen Bereich und im Gesundheitswesen engagieren. Sie haben sich in den sechs Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen.

Diese Spitzenverbände sind wiederum bundesweit in der Liga der

Freien Wohlfahrtspflege organisiert. Seit nunmehr 30 Jahren fungiert dieser Zusammenschluss als anwaltliche Vertretung benachteiligter Menschen und gestaltet die Sozialpolitik in Chemnitz im Sinne aller, die Unterstützung benötigen, mit.

Zahlreiche sozialpolitische Initiativen wurden in dieser Zeit auf den Weg gebracht und regelmäßige Gre-

mien etabliert. Zudem zählen die Wohlfahrtsverbände in ihrer Gesamtheit als einer der größten Arbeitgeber der Stadt.

Aktuell beschäftigen die angeschlossenen Vereine und Gesellschaften über 5.500 hauptamtliche Mitarbeiter*innen in Chemnitz. Rund 70.000 Nutzer*innen werden mit den Angeboten erreicht.

Sehr viele Menschen engagieren sich ehrenamtlich für die Arbeit der Wohlfahrtsverbände. Jährlich werden schätzungsweise 100.000 Stunden im Ehrenamt erbracht. ■

Weitere Informationen zur Arbeit der Liga der Freien Wohlfahrtspflege finden Sie unter:

www.liga-chemnitz.de

Kreativ sein: Teilnahme am 7. Sächsischen Kinderkunstpreis

»Die Welt ist unser Zuhause« ist das Thema des 7. Wettbewerbes um den Sächsischen Kinderkunstpreis, der ursprünglich am 4. Juli stattfinden sollte, coronabedingt abgesagt werden musste und nun auf den 13. März 2021 verlegt wurde.

Da ahnte noch niemand, wie sich die Dinge entwickeln würden und dass auch am 13. März keine Chance besteht, den Wettbewerb wie gewohnt durchzuführen. Um den Kindern, die bereits Beiträge erstellt haben oder auch jenen, die jetzt zu Hause bleiben müssen und viel Zeit haben, die Gelegenheit zu geben, sich am Wettbewerb zu beteiligen, hat sich die LKJ Sachsen e.V. als Veranstalterin für eine digitale Variante des Wettbewerbs entschieden. Bis zum 8. Februar 2021 haben



Einsendeschluss für die Teilnahme am 7. Sächsischen Kinderkunstpreis »Die Welt ist unser Zuhause« ist am 8. Februar 2021.

sächsische Kinder von 7 bis 12 Jahren Gelegenheit, sich am Wettbewerb zu beteiligen.

Eingereicht werden können z.B. Bilder, Fotos, Objekte oder Geschichten, Hörspiele oder Trickfilme, selbst aufgenommene Musik- oder Tanzbeiträge – einfach alles, was den Kindern einfällt zum Thema »Die Welt ist unser Zuhause«.

Um möglichst vielen Kindern die Teilnahme zu ermöglichen, können die Beiträge per Post zugesendet oder aber – gern mit Unterstützung der Eltern oder größeren Geschwister – auf www.kinderkunstpreis-sachsen.de hochgeladen werden.

Präsentiert werden die Beiträge online. Bei einer digitalen Preisverleihung am 13. März werden die Preisträgerinnen und Preisträger

verkündet. Es werden Geldpreise vergeben. Nach wie vor wird eine Kinderjury die Arbeiten bewerten – allerdings ebenfalls online und mittels Videokonferenz. Bilder und Objekte sollen anschließend in einer Ausstellung gezeigt werden, um die Arbeiten auch noch einmal live zu präsentieren.

Thema »Die Welt ist unser Zuhause«

Jeder hat ein Zuhause, und das sieht bei jedem anders aus. Aber alle leben wir in einer Welt. Wem gehört sie eigentlich? Den Menschen, den Tieren, der Natur, den Politikern? Und wer kümmert sich um sie? Was braucht die Welt, um das Zuhause aller Kinder zu sein? Der Wettbewerb wird von der Landesvereinigung Kulturelle Kinder-

und Jugendbildung (LKJ) Sachsen e.V. in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus durchgeführt. ■

Kontakt und Anmeldeunterlagen: Landesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung Sachsen e.V. Nordplatz 1 04105 Leipzig

www.kinderkunstpreis-sachsen.de
© 0341 / 583 14 660

Mail: info@lkj-sachsen.de
Ansprechpartnerin: Sandra Böttcher
Einsendeschluss: 8. Februar 2021
Teilnahmeberechtigt: in Sachsen lebende Kinder zwischen 7 und 12 Jahren
Teilnahmevoraussetzung: Absenden des Anmeldeformulars und eines Beitrages

Auf der Suche nach Eindeutigkeit

Die Welt wird immer komplexer. Unsere Fähigkeit, Widersprüche auszuhalten, Ungewissheiten zu ertragen, andere Sichtweisen gelten zu lassen, ist herausgefordert. Schwindet diese Fähigkeit – nicht nur bei uns, sondern weltweit? Geht die Akzeptanz von Demokratie zurück? Welche Rolle spielen Theater, Kunst, Musik und Kreativität in diesem Zusammenhang? Diese Fragen diskutiert Prof. Thomas Bauer am 12. Januar, 19.30 – 21 Uhr, online in der Reihe vhs.wissen live. Melden Sie sich bitte unter www.vhs-chemnitz.de bis zum 11. Januar, 24 Uhr an. Dann erhalten Sie per E-Mail einen Zugangslink, mit dem Sie sich einwählen können. ■

www.vhs-chemnitz.de

Hochsensibilität – Ein Grundlagenvortrag

Ist Ihnen diese Welt auch manchmal zu laut, zu schnell, zu oberflächlich? Sie möchten manchmal einfach aussteigen? Dann sind Sie möglicherweise hochsensibel. Schätzungen zufolge betrifft das etwa 15 – 20 Prozent der Bevölkerung. Hochsensible Menschen haben oft eine feine Wahrnehmungsgabe. Gleichzeitig sind sie schneller von Sinnesreizen überflutet. Sie benötigen mehr Möglichkeiten zum Rückzug.

In einem Vortrag am 13. Januar, 17 – 19.15 Uhr wird Hochsensibilität aus wissenschaftlicher Perspektive erläutert.

Dieser Kurs findet online statt. Sie können sich bis zum 13. Januar, 12 Uhr, unter www.vhs-chemnitz.de anmelden und erhalten dann per E-Mail einen Zugangslink. Kursgebühr: 16,20 Euro. ■

Sächsische Mozartgesellschaft plant hochkarätiges Konzertprogramm

Die Sächsische Mozart-Gesellschaft möchte Zuversicht geben und bringt ihre Frühjahrskonzerte in den Online-Vorverkauf. Darunter sind auch die ersten Highlights des Sächsischen Mozartfests 2021, das traditionell im Mai stattfindet.

»Wir hoffen, dass das Publikum unseren Mut honoriert und unsere Zuversicht teilt, dass das 30. Sächsische Mozartfest wie geplant ab dem 1. Mai stattfinden kann«, erklärt Franz Streuber, der künstlerische Leiter des Festivals. Attraktive Programme mit der preisgekrönten Dirigentin Oksana Lyniv, dem Jugendsinfonieorchester der

Ukraine, dem Janoska-Ensemble mit dem Netzwerkorchester, das exzellente Klenke-Quartett gemeinsam mit dem Auryon-Quartett, das Concilium musicum Wien, der Chor Ventilky aus Chomutov und das Jazz-Trio Closeness um Ellen Andrea Wang aus Norwegen sind geplant.

Mit dem Titel »Elysium« verbindet der Leipziger Komponist Stephan König Mozarts Textvorlage für dessen Kantate KV 619 von Franz Heinrich Ziegenhagen in Korrespondenz zu Friedrich Schillers »Ode an die Freude«. Diese soll mit Ludwig van Beethovens 9. Sinfonie vor dem Karl-Marx-Monument zum



Abschluss des Mozartfestes zur Aufführung kommen. ■

Der Vorverkauf findet ausschließlich über den Online-Shop statt: mozart-sachsen.de

Ein Höhepunkt dürfte das Konzert von Midori Seiler sein. Die Mozartpreisträgerin von 2015 spielt am 11. Mai in der Villa Esche eine Geige, auf der auch Mozart spielte. Sie zählt zu den wenigen Spezialisten der historischen Aufführungspraxis, die sich in verschiedenen Epochen heimisch fühlen.

Foto: Maike Helbig

discover@home: Die TU Chemnitz von zu Hause aus entdecken

Online, visuell und interaktiv – das sind die »2. Virtuellen TUCtage« der Technischen Universität Chemnitz, die vom 12. bis 21. Januar 2021 stattfinden. Schülerinnen und Schüler sowie Bachelor-Absolventinnen und -absolventen sind herzlich eingeladen. Getreu dem Motto: »discover@home – Entdecke die TU Chemnitz von zu Hause aus!« warten über 100 Studienangebote, mehrere studentische Initiativen sowie das Studierendenleben auf dem TU-Campus und in der Stadt darauf, entdeckt zu werden.

Auf der Website www.studium-in-chemnitz.de und den Social-Media-Kanälen der TU wird dazu ein erweitertes Online-Angebot mit Video-Clips, Sprechstunden, Präsentationen und Live-Chats speziell für Studieninteressierte angeboten.

Zudem wird am 14. Januar 2021, dem landesweiten Tag der offenen Hochschultür, von 9 bis 18 Uhr, ein besonderer Event-Tag stattfinden. An diesem Tag beantwortet die Zentrale Studienberatung der TU Chemnitz am Telefon Fragen zum Studium und zur Einschreibung, zudem sind Studienberaterinnen und -berater über den Instagram-Kanal der TU Chemnitz, über Chats und per E-Mail (studienberatung@tu-chemnitz.de) erreichbar. Falls der Wunschstudiengang nicht im Rahmen der Informationsangebote präsentiert wird, sind Fachstudienberaterinnen und -berater für Studieninteressierte zu bestimmten Zeiten nach individueller Absprache verfügbar.

Chemnitzer Studierende kann man auch in Online-Chats oder im »Studi Talk« kennenlernen und so

authentische Berichte über Leben und Studieren an der TU Chemnitz erhalten. Mehrere studentische Initiativen stellen sich auch über den gesamten zehntägigen Aktionszeitraum im Netz vor. Einblicke in Online-Vorlesungen, Webinare und Forschungsprojekte werden ebenfalls geboten. Zahlreiche Videos ermöglichen es zudem, den Studienstandort Chemnitz vom heimischen Sofa aus ganz in Ruhe zu erkunden. Zudem wird ein Bogen zur »Kulturhauptstadt Europas 2025« gespannt, an deren Gestaltung künftige Studierende gern mitwirken können.

Die Angebote der Virtuellen TUCtage sind auf der Website www.studium-in-chemnitz.de und in den Social-Media-Kanälen verfügbar.

www.studium-in-chemnitz.de

Bis Februar keine Vorstellungen

Die Theater Chemnitz haben sich der Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultur und Tourismus angeschlossen, zur Eindämmung der Corona-Pandemie den Vorstellungsbetrieb bis zum 28. Februar 2021 weiterhin auszusetzen und die Spielstätten geschlossen zu halten.

Ob ab März der Vorstellungsbetrieb wieder möglich ist, entscheidet das weitere Infektionsgeschehen. Der Probenbetrieb wird in diesem Zeitraum, soweit die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter*innen gewährleistet werden können, aufrechterhalten. Bereits erworbene Karten für abgesagte Veranstaltungen bis einschließlich 28. Februar 2021 werden erstattet oder, wenn möglich, für spätere Termine umgetauscht.

Besucherservice: 0371/4000 430 und im Internet: www.theater-chemnitz.de

NABU Sachsen: »Stunde der Wintervögel 2021«

Mitzählen und heimische Vögel schützen

Vom 8. bis zum 10. Januar zählt ganz Deutschland wieder Vögel: Die »Stunde der Wintervögel« wird bereits zum elften Mal vom NABU organisiert.

Vogelfreundinnen und -freunde sind dann dazu aufgerufen, eine Stunde lang alle Vögel von Wohnung, Haus oder Garten aus zu erfassen und zu melden.

»Jeder kann mitmachen und uns dabei unterstützen, eine Momentaufnahme der Vogelwelt in unseren Städten und Dörfern zu erhalten«, erklärt Bernd Heinitz, Landesvorsitzender des NABU Sachsen.

»Dieser detaillierte Einblick hilft uns dabei, unsere heimischen Vögel



»Besondere Aufmerksamkeit gilt in diesem Winter der Blaumeise«, sagt NABU-Vogelschutzexperte Lars Lachmann, »im vergangenen Frühjahr war in weiten Teilen Deutschlands eine von einem Bakterium ausgelöste Epidemie aufgetreten, der Tausende Vögel dieser Art zum Opfer fielen.« Bei der großen Vogelzählung im vergangenen Mai wurden entsprechend weniger Blaumeisen beobachtet. Die Experten erwarten nun mit Spannung, ob dieser Effekt auch im Winter noch spürbar ist. Foto: Pixabay

besser zu schützen.« Die »Stunde der Wintervögel« ist die größte wissenschaftliche Mitmachaktion Deutschlands. 2020 hatten sich an der Aktion mehr als 143.000 Menschen beteiligt, in Sachsen rund 8.000.

Mitmachen bei der »Stunde der Wintervögel« ist ganz einfach: Jeder kann eine Stunde lang die Vögel am Futterplatz, vom Garten, Balkon oder Fenster aus oder im Park zählen und dem NABU melden.

Von einem ruhigen Platz aus wird von jeder Art die höchste Anzahl notiert, die im Laufe einer Stunde gleichzeitig zu beobachten ist.

Die gesichteten Vögel können unter www.NABU.de/onlinemeldung bis zum 18. Januar eingegeben werden. Zudem ist für telefonische Meldungen am 9. und 10. Januar jeweils von 10 bis 18 Uhr die kos-

tenlose Rufnummer 0800-1157-115 geschaltet.

Auch über die NABU-App »Vogelwelt«, die unter www.NABU.de/vogelwelt zum Download bereitsteht, kann gemeldet werden. ■

Infos zur Aktion: www.stundederwintervoegel.de

Schulstunde der Wintervögel

Die Schulstunde der Wintervögel soll (je nach Corona-Regeln) vom 11. bis 15. Januar stattfinden. Die Klassen und Gruppen können an der NABU-Vogelzählung teilnehmen und ihre Zählergebnisse ebenfalls bis 18. Januar mitteilen. Unter allen Einsendungen verlost die NAJU tolle Preise. ■

Infos, Materialien und Aktionsideen: www.naju.de/sdw

Preis für »Entdeckerschule« und Filmwerkstatt

Riesenfreude herrschte im Dezember bei zwölf Schülern der »Entdeckerschule – Terra Nova Campus« und der Chemnitzer Filmwerkstatt: Der sachsenweit ausgelobte »Medienpädagogische Preis 2020« in der Kategorie Bestes Medienkompetenzprojekt mit Kindern geht an »Steine im Kopf« – einen Film über den Versteinerten Wald in Chemnitz. Auch Sachsens Kultusminister Christian Piwarz zeigt sich beeindruckt.

Was für ein Film ist »Steine im Kopf«?

Die Geschichte des Versteinerten Waldes wird aus Schülersicht dokumentarisch erkundet: Dazu nehmen die 12 neugierigen Jung-Forscher ihre Zuschauer mit zur Ausgrabungsstelle im Stadtteil Sonnenberg. Dort beantworten die Paläontologinnen Anne Förster und Alexandra Hellwig die vielen neugierigen Fragen der Kinder. Liebevoller Animationen und eine Straßenumfrage runden diesen Film ab.

Das Fazit:

Der Versteinerte Wald ist nicht nur



Montage: Chemnitzer Filmwerkstatt

für Forscher eine weltweit einzigartige Besonderheit, sondern begeistert auch viele Chemnitzer.

Wer sind die Preisträger?

Prämiert wurde die Arbeit von zwölf Kindern der Chemnitzer »Entdeckerschule – Terra Nova Campus« der jetzigen Klasse 8 unter der Anleitung von den Medienpädagogen der Chemnitzer Filmwerkstatt. Der Verein fördert die Medienkompetenz durch aktive Arbeit mit Kamera und Mikrofon. Er ist Träger der Freien Jugendhilfe und verwirklicht jährlich rund 50 Filmprojekte vor allem mit Kindern und Jugend-

lichen.

»Bei diesem Projekt hat einfach alles gestimmt. Die Kids waren mit viel Eifer dabei, wir hatten tolle Expertinnen vor der Linse und viel Glück bei unseren Straßensinterviews«, fasst Projektleiter Torsten Neundorf die Arbeit zusammen.

Was ist der Medienpädagogische Preis?

Dieser Preis wird von der Sächsischen Landesmedienanstalt an herausragende Projekte aus ganz Sachsen vergeben, die auf die Stärkung der Medienkompetenz ausgerichtet sind und die das Ziel haben,

Medienwissen zu vermitteln und Anregungen für ein selbstbestimmtes und reflektiertes Medienhandeln zu geben. Er wird jährlich in fünf Kategorien verliehen und ist mit einem Preisgeld von 2.000 Euro verbunden.

Warum hat dieser Film gewonnen?

Beim Sächsischen Kultusminister Christian Piwarz hat »Steine im Kopf« einen tiefen Eindruck hinterlassen:

»Begeistert haben die Projektverantwortlichen gezeigt, wie Medien die Perspektiven der Kinder sichtbar machen können.

Dabei wurde bei den Schülerinnen und Schülern nicht nur die Lust am Filmen, sondern zugleich Neugier für die Entstehung ihrer Heimat geweckt. Entstanden ist ein authentischer Film, in dem die Freude der teilnehmenden Kinder zum Ausdruck kommt.«

Der Preis wurde dieses Mal nicht wie üblich im Dresdner Kino »Schauburg« verliehen, sondern »Corona-konform« im kleinen Rahmen bei den Preisträgern vor Ort. ■

Der Film ist zu sehen unter: <https://www.youtube.com/watch?v=XI4BLLjZk&t=1845>

Korrektur: Spenden für Lukas Stern e.V.

In der Ausgabe 51/2020 vom 18. Dezember wurde der Verein »Lukas Stern e.V.« in der Reihe »Macher der Woche« vorgestellt. Dabei war bei der Angabe der verschiedenen Spenden-Möglichkeiten an den Verein ein Fehler unterlaufen. Die korrekte IBAN an den Verein lautet DE75870520000190030577. Außerdem kann man via Paypal spenden, die vollständigen Angaben finden sich unter www.lukas-stern-ev.de ■

Schulaufnahmeuntersuchungen im Gesundheitsamt wie geplant

Die Schulaufnahmeuntersuchungen durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Chemnitzer Gesundheitsamtes werden – unabhängig vom Lockdown – wie geplant durchgeführt. Damit dies auch so bleiben kann, ist neben der Einhaltung eines strengen Hygienekonzepts auch die Mithilfe der Eltern erforderlich: Es wird darum gebeten, dass jeweils

nur ein Sorgeberechtigter in Begleitung des Kindes erscheint. Teilen Sie dem Gesundheitsamt rechtzeitig mit, wenn Sie den Termin nicht wahrnehmen können, insbesondere wenn bei Ihnen oder Ihrem Kind Symptome auftreten, die auf eine COVID-19-Infektion hinweisen. So kann Ihnen ein zeitnaher Ersatztermin angeboten werden. ■

Das Team des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes des Chemnitzer Gesundheitsamtes wird schon seit vielen Jahren von Honorärärzten tatkräftig unterstützt. Trotzdem kann es passieren, dass auch vom Gesundheitsamt krankheitsbedingt ein Termin leider abgesagt werden muss. Auch hierfür wird dann ein zeitnaher Ersatztermin gefunden. ■

Online-Vorträge der VHS

Die Volkshochschule Chemnitz lädt am Montag, dem 18. Januar um 19 Uhr zu einer Online-Diskussion rund um die zukünftige Politik der Vereinigten Staaten von Amerika ein. Anlässlich der Amtseinführung des neuen amerikanischen Präsidenten Joe Biden am 20. Januar 2021 diskutieren zwei Experten der TU Chemnitz die Hintergründe der Präsidentschaftswahl und die Weichenstellungen für die nächsten Jahre. Am Dienstag, dem 19. Januar, um 19 Uhr lädt die VHS zu einem Online-Vortrag rund um den Zustand der heimischen Wälder und ihre aktuellen Bedrohungen ein. Bernd Ranft, Leiter des Forstbezirks Chemnitz, erläutert die Entwicklungen der letzten Jahre und diskutiert geeignete Maßnahmen zum Schutz des Ökosystems Wald. In den zurückliegenden Jahren haben Stürme und Dürre in Verbindung mit einer nie dagewesenen Vermehrung der Borkenkäfer zu einer katastrophalen Situation in den Wäldern geführt. Das Erzgebirgsvorland und die unteren Lagen des Erzgebirges sind besonders von dieser Entwicklung betroffen. Beobachter blicken sorgenvoll auf den Waldbestand. ■

Zugangsdaten:

Die Teilnahme ist bei beiden Angeboten kostenfrei. Alle Interessierten können sich bis zum Tag der Veranstaltung, um 16 Uhr unter www.vhs-chemnitz.de oder 0371 488-4343 anmelden und erhalten dann per E-Mail einen Zugangs-Link. ■

ASR sammelt Weihnachtsbäume ein

Vom 11. bis 29. Januar 2021 sammelt der städtische Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb (ASR) die ausgedienten Weihnachtsbäume ein. Pro Saison werden rund 17.000 Bäume eingesammelt. Damit das reibungslos funktioniert, gibt der ASR folgende Hinweise:

- * Weihnachtsbäume und gebündeltes Reisig werden bis max. 2 Meter Länge mitgenommen.
- * Zum Bündeln Bindfaden aus Naturfasern verwenden (bitte keinen Draht).
- * Die Weihnachtsbäume bitte vorher abschmücken.
- * Die Bäume und die Reisigbündel neben die zur Entsorgung bereitgestellte Biotonne legen.
- * Bitte die Zugänge zu den Abfallbehältern freihalten und andere Verkehrsteilnehmer durch die abgelegten Weihnachtsbäume und Reisigbündel nicht gefährden. Die Entsorgung der Weihnachtsbäume erfolgt mit einem separaten

Entsorgungsfahrzeug, welches zeitlich versetzt nach der regulären Entsorgungstour der Biotonnen fährt. Deshalb kann es durchaus passieren, dass die Biotonne bereits geleert wurde und der Baum ein bis zwei Stunden später eingesammelt wird. Sollten am eigentlichen Entsorgungstag nicht alle Bäume mitgenommen werden können, erfolgt am nächsten Arbeitstag eine Nachentsorgung.

Falls der Termin verpasst wurde, können die Weihnachtsbäume auch auf den umliegenden Kompostierungsanlagen gegen ein Entgelt abgegeben werden. Auch der ASR liefert die Weihnachtsbäume dort an. ■

KVA Kompostier- und Verwertungsgesellschaft mbH Adorf, Am Eisenweg 1, 09221 Neukirchen/Adorf, Tel. 03721/880031

KH Kompostanlage Hartmannsdorf GmbH, Kreuzzeichenweg 1, 09232 Hartmannsdorf, Tel. 03722/90202



Alle Jahre wieder: Die Mitarbeiter des ASR sammeln die Weihnachtsbäume ein. Foto: ASR

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität – öffentlich –

Dienstag, den 19.01.2021, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses,
Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Beschlussvorlagen an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität
 - 3.1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses und Festlegung einer Variante zur Weiterbearbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19/11 Adelsberg-Südabrundung
Vorlage: B-011/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
 - 3.2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz im Bereich Mozartstraße / Neefestraße im Stadtteil Kapellenberg
Vorlage: B-013/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
 - 3.3. Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz im Bereich „ehem. Bahnhofsareal Altendorf“ im Stadtteil Altendorf
Vorlage: B-015/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
 - 3.4. Aufhebungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19/04 „Wohngebiet an der Bornaer Straße“
Vorlage: B-016/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
 - 3.5. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 21/01 „Wohngebiet an der Bornaer Straße“
Vorlage: B-017/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
 - 3.6. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/09 „Nahversorgungszentrum Augustusbürger Straße 216“
Vorlage: B-019/2021
4. Informationsvorlagen an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität
 - 4.1. Umsetzung der Fördermittel aus Zuweisungen für Straßenbaulasten und für Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von in kommunaler Baulast befindlichen Straßen und Radwege-Jahr 2021
Vorlage: I-059/2020
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66
 5. Verschiedenes
 - 5.1. Mündliche Informationen der Verwaltung
 - 5.2. Fragen der Ausschussmitglieder
 6. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität – öffentlich –

Michael Stötzer //
Bürgermeister

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz

Unterhalts, Grund-, Sonder-, Bau- und Glasreinigung der Grünflächenstützpunkte und Bauhöfe der Stadt Chemnitz

Vergabenummer: 10/17/21/002

Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Wartungsverlängerung VMware
Vergabenummer: 10/18/21/001

Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Lizenerweiterung VMware

Vergabenummer: 10/18/21/002

Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Grünflächenpflege an 2 Schulen 2021

Los 1: Grünflächenpflege am Gymnasium Einsiedel

Los 2: Grünflächenpflege an der Grundschule Borna

Vergabenummer: 10/67/21/001

Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Stellenangebote

KARRIERECHANCEN IN CHEMNITZ



Wir suchen für den langfristigen Einsatz in der Integrierten Regionalleitstelle Chemnitz-Erzgebirge-Mittelsachsen mehrere:

RETTUNGSSANITÄTER/INNEN BZW. NOTFALLSANITÄTER/INNEN FÜR DIE QUALIFIZIERUNG ZUR/M LEITSTELLENDISPONENT/IN

Kennziffer: 37/12 Weitere Informationen: Tel.: +49 371 488-1165 o. -8113

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.



Weitere Informationen:
www.chemnitz.de/jobs



ARBEITEN IN DER STADT DER MODERNE



Wir suchen für den langfristigen Einsatz in der Integrierten Regionalleitstelle Chemnitz – Erzgebirge – Mittelsachsen mehrere:

LEITSTELLENDISPONENTEN/INNEN

Kennziffer: 37/11 Weitere Informationen: Tel.: +49 371 488-1165 o. -8113

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Weitere Informationen:
www.chemnitz.de/jobs



Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:

<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter:
<http://simap.ted.europa.eu/>.

Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:

E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de

Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

<http://www.chemnitz.de>

<http://www.evergabe.de> und

<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.

Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.evergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>. Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-

seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:

Frau Beck

Tel.: 0371/ 488 1067, Fax: 0371/ 488 1090

E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Impressum



CHEMNITZ
STADT DER
MODERNE

HERAUSGEBER

Stadt Chemnitz

Der Oberbürgermeister

SITZ

Markt 1, 09111 Chemnitz

AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES

Chefredakteur

Matthias Nowak

Redaktion

Monika Ehrenberg

Tel. 0371 488-1533

Fax 0371 488-1595

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Tel. 0371 656-20050

Fax 0371 656-27005

Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH

Objektleitung

Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050

Anzeigenberatung

Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

Reklamationen

Tel. 0371 656-22100

qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz

DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG

VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz

E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 01.01.2020



Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen Bekanntmachung der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 11.01.2021

Die **Kreisfreie Stadt Chemnitz** erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Begriffsbestimmung**
 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):
 - 1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind;
 - 1.2 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen).
 - 1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 oder ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) und die weder Kontaktpersonen der Kategorie I nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.
 - 1.4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Kreisfreien Stadt Chemnitz hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Rege-

lungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

- 2.1 Anordnung der Absonderung:
 - 2.1.1 Kontaktpersonen der Kategorie I müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamtes gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich oder elektronisch über die einzuhaltenden Maßnahmen.
 - 2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Für den Zeitraum der Durchführung einer Testung außerhalb des Absonderungsortes gilt die Absonderung als aufgehoben. Das Gesundheitsamt oder der Arzt, der die Beratung vor der Testung vornimmt, informieren die Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Wird von einem Arzt eine Testung im Rahmen eines Hausbesuchs oder in der Praxis vorgenommen, so ist die Verdachtsperson durch diesen bei der Testabnahme über die Verpflichtung zur Absonderung schriftlich oder elektronisch durch Übermittlung des Tenors dieser Allgemeinverfügung und gegebenenfalls anderer Materialien zu informieren. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG dem Gesundheitsamt zu melden.
 - 2.1.3 Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die das Testergebnis bekanntgebende Stelle informiert bei Bekanntgabe des Testergebnisses die positiv getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt. Die positiv getestete Person ist ver-

- 2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen.
- 2.3 Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung die Wohnung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Verdachtspersonen dürfen die Wohnung für die nach Nr. 1.2 vom Gesundheitsamt angeordnete Testung verlassen.
- 2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Hausstand des Betroffenen lebenden Personen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsmitglieder aufhält.
- 2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

- 3.1 Die Kontaktperson der Kategorie I, die Verdachtsperson oder die positiv getestete Person sowie ggf. auch die weiteren im Hausstand lebenden Personen werden vom Gesundheitsamt belehrt und hinsichtlich geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, informiert.
- 3.2 Die Hinweise des Gesundheitsamtes zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

4. Maßnahmen während der Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I

- 4.1 Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der Kontaktperson der Kategorie I aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme

erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien.

- 4.2 Während der Zeit der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die Kontaktperson der Kategorie I Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.
 - 4.3 Während der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten und Blutentnahmen.
 - 4.4 Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet sein, kann bei Kontaktpersonen der Kategorie I im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter von der Anordnung der Absonderung abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.
- 5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung**
- 5.1 Wenn Kontaktpersonen der Kategorie I Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu kontaktieren.
 - 5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab

telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich vorab zu unterrichten.

- 5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.
- 6. Beendigung der Maßnahmen**
- 6.1 Bei Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Absonderung keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind, soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat.
 - 6.2 Im Fall eines positiven Testergebnisses endet die Absonderung bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers, bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.
 - 6.3 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses, spätestens jedoch mit Ablauf des fünften Tages nach dem Tag der Testung. Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Absonderung fortgesetzt und das zuständige Gesundheitsamt trifft die notwendigen Anordnungen. Die Absonderung endet bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers, bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.

Fortsetzung von Seite 9

6.4 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstdiagnose des Erregers, bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Das Gesundheitsamt trifft die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung.

7. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 11.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.01.2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz, oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen. Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadtchemnitz.demail.de. Bei rechtswidriger Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo Stadt Chemnitz zu richten. Hinweise:

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit der Kreisfreien Stadt Chemnitz ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeri-

ums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der Kreisfreien Stadt Chemnitz zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Mit Hilfe von zum Teil einschneidenden Maßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Letalität aufgrund einer COVID-19-Erkrankung erheblich zu verringern. Da derzeit kein Impfstoff für die gesamte Bevölkerung und keine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer Kontaktperson der Kategorie I fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert Koch-Instituts vom 18. März 2020 gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I identifiziert wurde und eine ent-

sprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen werden aus der Definition positiv getesteter Personen ausgenommen, da Kontaktpersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert.

Das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt Chemnitz ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Kreisfreien Stadt Chemnitz der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich

in der Kreisfreien Stadt Chemnitz stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen alle Personen, die in den letzten 14 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einem COVID-19-Fall hatten, abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden. Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen der Kategorie I durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt.

Das Gesundheitsamt nimmt aktiv Kontakt mit den Betroffenen auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt. Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Erkrankungssymptomen, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung unterzogen haben, zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Erkrankungssymptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, so-

lange kein positives Testergebnis vorliegt.

Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische Untersuchung das Vorhandensein von Coronavirus-SARS-CoV2 bestätigt hat, unverzüglich absondern, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

Zu Nr. 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den Kontaktpersonen der Kategorie I, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Fortsetzung Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

Für Fälle, in denen die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähig-

keit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Zu Nr. 5.:
 Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer Kontaktperson der Kategorie I muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem

Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nr. 6.:
 Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. In jedem Fall ist eine fachliche Beurteilung und Entscheidung des Gesundheitsamtes zur Aufhebung der Isolation erforderlich, um das Ziel der Absonderung nicht zu gefährden. Bestätigt eine bei einer Kontaktperson der Kategorie I vorgenommene molekularbiologische Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die Absonderung fortgesetzt werden. Das Gesundheitsamt trifft die erforderlichen Anordnungen. Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses, spätestens jedoch nach Ablauf von

fünf Tagen seit der Testung. In diesem Zeitraum wird das Testergebnis in der Regel vorliegen. Da eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine Höchstdauer der Absonderung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten. Die Benachrichtigung über ein negatives Testergebnis kann auch telefonisch erfolgen. Zu Beweis Zwecken hinsichtlich der Beendigung der Pflicht zur Absonderung kann die Verdachtsperson aber eine schriftliche oder elektronische Bestätigung verlangen. Ist das Testergebnis positiv, so muss die Absonderung fortgesetzt werden und das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen. Bei positiv getesteten Personen trifft das zuständige Gesundheitsamt die erforderlichen weiteren Anordnungen. Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet auch über die Dauer der Absonderung. Im Fall eines positiven Testergebnisses endet die Absonderung bei

asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers, bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung).

Zu Nr. 7:
 Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Zu Nr. 8:
 Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 11.01.2021 bis einschließlich 31.01.2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

05.01.2021

Dr. Harald Uerlings // Amtsarzt

Öffentliche Zustellungen durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 VwZG wird hiermit durch die Stadt Chemnitz bekannt gegeben, dass das

an **Herrn Dursan Djordjevic**; letzte bekannte Anschrift: Am weißen Turm 12, 60388 Frankfurt a. M., gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 00041482 vom 08.01.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung

Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Firma Venture Plus Vertriebs GmbH**; letzte bekannte Anschrift: Neefestraße 88, 09116 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 02015983 vom 08.01.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt,

Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Frau Kazuko Lorenz**; letzte bekannte Anschrift: 1069 Kaumoku Street, 96825 Honolulu / Hawaii, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 00016872 vom 08.01.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, Zimmer 649

an **Herr Dawid Grad**, letzte bekannte Anschrift: Kochstraße 18, 09116 Chemnitz gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 33.3kai/CHT351 vom 30.12.2020 bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kfz-Zulassungsbehörde, Düsseldorf Platz 1 im Zimmer Nr. 2003

zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden kann. Durch diese öffentliche Zustellung

des Dokumentes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.